

Ob diese Bestimmung eingehalten worden ist, müssen wir dahingestellt sein lassen, denn irgendwie muß das Original ja ins Johanniterarchiv gekommen sein. Es mag mit dem Turm in den Besitz der Johanniter gekommen sein, vielleicht aber auch mit dem Haus. Immerhin könnte die Urkunde rechtmäßig und ohne Verletzung der einschränkenden Verfügung mit dem Turm in den Besitz des Ordens gekommen sein, denn die Einschränkung galt für den Turm offenbar nicht.

Die Bestimmung ist in den Urkunden der Könige von Jerusalem einmalig. Sie entspricht aber genau einer Klausel im Livre au roi¹⁹⁾, der ältesten Rechtskodifikation des Hl. Landes, die um 1200 auf Veranlassung Amalrichs II. zusammengestellt wurde, um die in den Wirren vor und während des dritten Kreuzzuges verlorengegangenen Rechte der Monarchie nach Möglichkeit wiederherzustellen. In Kapitel 45 wird das Verfahren für den Verkauf eines Lehens geregelt. Der Verkauf muß in der Kurie des Lehnsherrn erfolgen. Ist hier die Genehmigung erteilt, so muß der beabsichtigte Verkauf je drei Tage lang in drei Städten des Reiches öffentlich ausgerufen werden, und zwar in Jerusalem, Nābulus und Akkon oder in anderen Städten, falls diese sich in den Händen der Ungläubigen befinden sollten. Daß dieses Verfahren auch tatsächlich eingehalten wurde, wissen wir aus einem beurkundeten Lehnsverkauf von 1231²⁰⁾. Die Regelung verfolgte den Zweck, die Dienstleistung des Lehens, insbesondere für den König, auch für die Zeit nach dem Verkauf zu sichern. Der Vasall mußte nämlich nachweisen, daß er so verschuldet war, daß er auf keine andere Weise seine Schulden bezahlen konnte als durch den Verkauf seines Lehens. War dies glaubhaft nachgewiesen, so durfte der Lehnsherr die Zustimmung zum Verkauf nicht verweigern, mußte aber den auf dem Lehen ruhenden Königsdienst nunmehr selbst übernehmen. Die Tendenz zur Dienstsicherung tritt in einem Nachsatz noch deutlicher hervor. Hier wird nämlich der Verkauf des Lehens an bestimmte natürliche oder juristische Personen ganz untersagt, es sei denn, daß diese imstande waren, von dem angekauften Lehen den geschuldeten Dienst zu leisten: *Et si juge la raison c'on ne det souffrir à acheter nul fié à nule religion, ni à l'yglise, ni as gens de coumune, ni à nul Surien, ni à nul home rendable, ni à home qui ne soit chevaler ou destraitte à chevaler ou à dame, si que bien puisse par raison deservir celuy fié au seignor dou servise que faire det, car ce est dreit*

¹⁹⁾ Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 639 f.

²⁰⁾ R ö h r i c h t, Regesta (oben Anm. 18) Nr. 1027.